



Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	11.01.2023		
Geschäftszeichen	ZSD/HF-Her		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 13.07.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 19.07.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 900/23

---

**Betreff:** Haushaltsplanung 2024  
- Beratung der Eckdaten -

**Anlagen:** Anlage 1 - Prognose der Allgemeinen Finanzmittel 2024  
Anlage 2 - Berechnung der Budgetzuschüsse 2024  
Anlage 3 - Wiederkehrendes  
Anlage 4 - Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe  
Anlage 5 - Flüchtlinge und Integration  
Anlage 6 - Kinderbetreuung  
Anlage 7 - Schuldenentwicklung  
Anlage 8 - Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2024

**Antrag:**

1. Die Eckdaten des Haushalts 2024 (Ziff. 2 der Sachdarstellung) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2024 auf Basis dieser Eckdaten unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen der Allgemeinen Finanzmittel, insbesondere durch die Orientierungsdaten des Landes für 2024 (Haushaltserlass 2024), zu erarbeiten.
3. Den kalkulatorischen Zinssatz 2024 auf 2,0 % festzusetzen

Thomas Eppler

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, OB, ZSD/SB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Finanzpolitische Zielvorgaben

Die Stadt verfolgt im Rahmen ihrer Finanzpolitik folgende übergeordnete, aus dem kommunalen Haushaltsrecht abgeleitete und dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit folgende finanzpolitische Strategieziele:

1. Der Ergebnishaushalt wird dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.
2. Aus dem Ergebnishaushalt wird dauerhaft mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungsleistungen ohne Umschuldung und Sondertilgung erwirtschaftet (Mindestzahlungsmittelüberschuss).
3. Aus dem Ergebnishaushalt soll dauerhaft, zusätzlich zum Mindestzahlungsmittelüberschuss (siehe Ziff. 2), ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit (Gesamt-Finanzhaushalt, lfd. Nr. 31) abzüglich geplanter Entnahmen aus zweckgebundenen Sparbüchern erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel).
4. Die Aufnahme neuer Schulden wird möglichst vermieden. Soweit sie zur Finanzierung der Investitionshaushalte unabweisbar sind, werden Kreditaufnahmen auf das absolut Notwendigste begrenzt. Mittel- bis langfristig werden die bestehenden Schulden abgebaut.
5. Für die Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung des städtischen Vermögens werden ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die den nachhaltigen Substanzerhalt des städtischen Vermögens sichern.

#### 1.2 Jahresabschluss 2022

Das **Haushaltsjahr 2022** verlief trotz schwieriger gesamtwirtschaftlicher Bedingungen deutlich positiv. In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 50,7 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan eine Verbesserung in Höhe von 58,3 Mio. €. In der Finanzrechnung ergibt sich ohne Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ein Finanzierungsmittelbedarf von 156 T€ und damit gegenüber dem Haushaltsplan, in dem noch ein Finanzierungsmittelabbau von 90,4 Mio. € geplant war, eine Verbesserung in Höhe von 90,2 Mio. €. Einzelheiten sind in der GD 940/23 dargestellt.

#### 1.3 Verlauf des laufenden Haushaltsjahres 2023

Bis zum ersten Finanzbericht für das 1. Quartal 2023 konnte von einem planmäßigen Verlauf für das Jahr 2023 ausgegangen werden.

Eine verlässliche Prognose für die kommenden Jahre zu treffen, hat sich in der aktuellen Situation zunehmend erschwert. Die aktuelle Mai-Steuerschätzung fiel deutlich negativer aus als noch im Herbst 2022. Die starke Inflation stellt auch die Stadt vorzunehmende Herausforderungen.

Die Stadt kann derzeit für das Jahr 2023 von einem stabilen Verlauf ausgehen. Vorsichtig optimistisch kann mit einem Ergebnis über Plan im Jahr 2023 gerechnet werden. Die weiteren Entwicklungen, insbesondere der Gewerbesteuer, können nicht eingeschätzt werden.

#### 1.4 Rahmenbedingungen für das Jahr 2024

**Die Ausgangslage für die Planung für das Jahr 2024** und die mittelfristige Finanzplanung bis 2027 ist damit deutlich erschwert und zudem geprägt von weiterhin hohen Ermächtigungsüberträgen, einem sehr hohen Investitionsvolumen mit nachfolgenden erhöhten Abschreibungen und Folgekosten, beschlossenen Großprojekten und ehrgeizigen Programmen mit laufenden finanziellen Lasten wie dem Ausbau der Kinder- und Schulkindganztagsbetreuung.

Nach der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2023) werden für 2023 und 2024 deutlich geringere Zuwächse bei den Steuereinnahmen als noch nach der Steuerschätzung im Oktober 2022 prognostiziert. Während bei der Gewerbesteuer mit steigenden Erträgen gerechnet wird, prognostiziert die Mai-Steuerschätzung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutliche Rückgänge gegenüber der Oktober-Steuerschätzung 2022. Ursächlich hierfür sind die massiven Einnahmeverluste aufgrund des Inflationsausgleichsgesetzes, welche durch die leicht verbesserten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und erwarteten, teils starken Steigerungen der Lohn- und Gehaltssummen in 2024 nicht kompensiert werden können.

Dazu besteht auch für die kommenden Jahre ab 2025 ein hohes Risiko für weitere Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer, welches den städtischen Haushalt belasten würden.

Die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2023) konnten zudem in den vorliegenden Eckdaten nur bedingt berücksichtigt werden, da nicht für alle Positionen regionalisierte Zahlen vorliegen. Die sich für Ulm ergebenden Auswirkungen aus der aktuellen Steuerschätzung können daher erst nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2024 (Haushaltserlass 2024), voraussichtlich im Herbst 2023, verlässlich abgeschätzt und für den Haushaltsplan 2024 berücksichtigt werden (siehe Ziff. 2.2).

Insgesamt wird derzeit dennoch ein Zuwachs **bei den Allgemeinen Finanzmitteln für 2024 um 25,4 Mio. € (8,3 %)** gegenüber dem Vorjahr prognostiziert. Gegenüber der aktuellen Finanzplanung sind somit Zuwächse von 11,5 Mio. € (3,6 %) zu erwarten.

**Den steigenden Allgemeinen Finanzmitteln von 25,4 Mio. € (+ 8,3 % zum Vorjahr) stehen im Jahr 2024 auch enorm hohe Budgetfortschreibungen von 28,3 Mio. € (+ 9,1 %) entgegen. Diese sind insbesondere auf den hohen Tarifabschluss des TVöD zurück zu führen.**

Aber auch bei den übrigen vorabdotierten Positionen und Schwerpunktthemen kommt es zu hohen Ausgabesteigerungen, insbesondere bei den Transferleistungen der Sozial- und Jugendhilfe, bei der Kinderbetreuung, im Bereich der Digitalisierung sowie bei der Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Infrastruktur.

**Die Stadt plant damit auch für 2024 trotz einer äußerst schwierigen Finanzlage und einer unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin mit hohen Ausgabensteigerungen auf einem Rekordniveau von über 9%.**

Gleichzeitig ist in der beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung ein sehr **ambitioniertes Investitionsprogramm** vorgesehen, das künftig nicht nur hohe Finanzierungskosten, sondern auch hohe zusätzliche Betriebs- und Folgekosten verursachen wird, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren werden.

Diese finanzpolitische Einschätzung findet sich nun auch in der Konkretisierung des aktuellen Eckwerte-Entwurfes wieder. **Gemäß den jetzt vorliegenden Eckdaten zum Haushaltsjahr 2024 gelingt Ulm auch in diesem Jahr der Haushaltsausgleich nicht.** Vielmehr ergibt sich immer noch ein **Defizit des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2024 von rund 9,8 Mio. €.**

Hinweis:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im weiteren Planungsprozess noch Positionen verändern können bzw. anzupassen sind. Änderungen können sich z.B. bei den Allgemeinen Finanzmitteln nach Vorliegen des Haushaltserlasses des Landes für 2024, die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission sowie den großen Ertragspositionen -Soziallasten-, Schullasten- und Integrationslastenausgleich -, den Zinszahlungen für Steuererstattungen und durch weitergehende Zuschussanträge ergeben. Dies kann das ordentliche Ergebnis durchaus noch wesentlich verändern.

## **2. Eckdaten Haushalt 2024**

Vorliegende Eckdaten wurden nach dem seit 2020 angewandten Haushaltsplanaufstellungsverfahren erarbeitet.

Folgende grundsätzliche Ziele werden im Haushaltsaufstellungsverfahren verfolgt:

- Stärkere Orientierung der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs an kommunalpolitischen Zielsetzungen und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Budgetierung, der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung
- Höhere Effizienz im Verfahren der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs

### **2.1 Zielvorgaben für den Haushalt 2024**

Für den Haushalt 2024 gelten folgende Zielvorgaben

#### **1. Das Ordentliche Ergebnis muss mindestens in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.**

Dieser Ausgleich gelingt auch in 2024 trotz Steuereinnahmen auf nach wie vor hohem Niveau und trotz des strukturellen Konsolidierungsprozesses nach den vorliegenden Eckdaten nicht.

Das **prognostizierte Ergebnis 2024 mit - 9,8 Mio. €** stellt gegenüber der beschlossenen Finanzplanung mit einem geplanten ausgeglichenen Ergebnis eine Verschlechterung dar. Dies liegt jedoch insbesondere an den enorm hohen Tarifabschlüssen im TVöD, diese machen im Jahr 2024 einen Gesamtbetrag von 15,6 Mio. € aus. Hätten sich die Tarifabschlüsse in einem ähnlichen Niveau der Vorjahre belaufen, hätten das Ziel und die Planungen aus der Finanzplanung gehalten werden können. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten. Zudem werden in den kommenden Jahren weitere Belastungen auf die Stadt zukommen. Deshalb ist eine stringente Haushaltsdisziplin unabdingbar und muss bei den weiteren Planungen sowie im Vollzug sichergestellt werden.

#### **2. Aus dem Ergebnishaushalt 2024 ist mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen (Mindestzahlungsmittelüberschuss) zu erwirtschaften.**

Mit den vorliegenden Eckdaten wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss nicht erreicht. Gegenüber der beschlossenen Finanzplanung hat sich der prognostizierte Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt mit **rd. - 7,5 Mio. €** um rd. 26,5 Mio. € gegenüber der Finanzplanung verschlechtert. Der negative Zahlungsmittelüberschuss resultiert insbesondere aus der FAG Rückstellung aus dem Jahr 2022 mit 36,9 Mio. €. Diese Mittel wurden auf dem Allgemeinen

Sparbuch zurückgelegt und stehen zur Finanzierung zur Verfügung.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Ulm ist darauf hinzuwirken, dass durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zusätzlich zum Schuldendienst der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit abzüglich geplanter Entnahmen aus den zweckgebundenen Sparbüchern (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel) gedeckt ist.

## **2.2 Prognose Allgemeine Finanzmittel (vgl. Anlage 1)**

Auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen wird für 2024 mit Allgemeinen Finanzmitteln in Höhe von **330,1 Mio. €** als Ausgangsbasis für die nachfolgend dargestellten Budgetfortschreibungen für den Haushalt 2024 ausgegangen. Mit diesen Mitteln müssen alle Aufwendungen, z.B. die Fach-/Bereichsbudgets, die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe, die Kinder- und Schulkindbetreuung, der Gebäudeunterhalt sowie die ordentlichen Abschreibungen finanziert werden.

Gegenüber dem Plan 2023 bedeutet dies eine **Steigerung bei den Allgemeinen Finanzmitteln um rd. 25,4 Mio. € bzw. 8,3 %**.

Aus Steuern werden insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 11,2 Mio. € erwartet. Dies ist insbesondere auf einen Anstieg bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Der Einkommensteueranteil steigt trotz der erwarteten, teils starken Steigerungen der Lohn- und Gehaltssummen in 2024 im Vergleich zur Planung 2023 nur leicht an. Dies ist vor allem auf das Inflationsausgleichsgesetz zurückzuführen, welches im Dezember 2022 erlassen wurde und Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch die kalte Progression vermeiden soll. Auch bei den Zuweisungen (netto, nach Abzug der Umlagen und der FAG-Rückstellung) wird mit Mehrerträgen in Höhe von 14,6 Mio. € gerechnet. Dies ist vor allem auf Zuwächse bei den FAG-Zuweisungen und die geplante Auflösung der FAG-Rückstellung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 36,9 Mio. € zurückzuführen, die aufgrund der hohen Gewerbesteuermehrerträge und Gewerbesteuerkompensationszahlungen in 2022 gebildet wurde. Die Zinslast erhöht sich 2024 zudem netto um rd. 0,6 Mio. €. Dies ist auf die gestiegenen Kreditzinsen und das hohe Investitionsvolumen, welches voraussichtlich Kreditaufnahmen in 2023 und 2024 erfordert, zurückzuführen. Die Deckungsreserve bleibt unverändert.

Wie unter Ziff. 1.4 dargestellt, konnten die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung (Mai 2023) bei der in Anlage 1 dargestellten Prognose aufgrund fehlender Regionalisierungsdaten nur bedingt berücksichtigt werden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass sich nach Vorliegen der Orientierungsdaten des Landes für 2024 (Haushaltserlass 2024) voraussichtlich im Herbst, noch Änderungen - insbesondere bei den Zuweisungen und Umlagen nach dem FAG - ergeben werden. Auch die Entwicklung der Einwohnerzahlen könnte die Höhe der Zuweisungen nach dem FAG nochmals verändern. Für die bisherige Hochrechnung wurde mit einem Anstieg der Einwohnerzahlen auf 129.500 Einwohner gerechnet. Dies entspricht einem Zuwachs von rd. 1.500 Einwohner gegenüber dem Vorjahr.

## **2.3 Budgetfortschreibung 2024 (vgl. Anlage 2)**

Das Verfahren zur Fortschreibung der Budgets 2024 ist in Anlage 2 dargestellt. Im Grundsatz sind die Budgets 2023 Basis für die Budgets 2024.

Mit den vorgelegten Eckdaten werden die Budgets 2024 von einem Rekordzuschussbedarf von 340 Mio. € um **28,3 Mio. € bzw. 9,1 % über die Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen erhöht. Damit ergibt sich derzeit ein ordentliches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von rund - 9,8 Mio. €**.

Ein finanzpolitisches Ziel ist es, den Haushalt dauerhaft auszugleichen, um den gemeindefinanziellen und rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Dies gelingt im Jahr 2024 wie auch bereits in den Vorjahren nicht.

Die Mehrbedarfe in den Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Aufrechterhaltung des Betriebs (neue Kindergartengruppen, etc.) erforderlich und notwendig. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf die Veränderungen der Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen im Haushaltsplan 2024. Diese werden separat dargestellt.

Grundsätzlich ist künftig darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung der Aufwendungen und Budgets mit der Entwicklung der Allgemeinen Finanzmittel harmonisiert werden. Andernfalls können die unter Ziff. 1.1 dargestellten finanzpolitischen Ziele langfristig nicht erreicht werden.

Die Budgets entwickeln sich 2024 wie folgt:

<b>Budget 2023</b>		<b>311,7 Mio. €</b>
Vorabdotierte Haushaltspositionen, davon		17,3 Mio. €
Tarifsteigerungen Personalaufwendungen	15,6 Mio. €	
Wiederkehrendes	1,2 Mio. €	
Ordentliche Abschreibungen	0,9 Mio. €	
Zentraler Verwaltungsbedarf	0,4 Mio. €	
Indexierung Zuschüsse	0,8 Mio. €	
Beteiligungen	- 1,6 Mio. €	
Schwerpunktthemen 2024, davon		8,5 Mio. €
Transferleistungen SJH	1,7 Mio. €	
Flüchtlinge und Integration	0,5 Mio. €	
Kinderbetreuung Ulm	3,5 Mio. €	
Schulkindbetreuung	0,5 Mio. €	
Digitalisierung Schulen	0,6 Mio. €	
Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur	1,3 Mio. €	
Mobilität	-0,3 Mio. €	
Digitalisierung Stadtverwaltung	0,6 Mio. €	
Restbetrag Konsolidierung 2024 aus dem strukturellen Konsolidierungsprozess 2021- 2023		-0,6 Mio. €
Sonstige Budgetfortschreibung 2024		2,0 Mio. €
Sonstiges		1,1 Mio. €
<b>Budgetentwicklung 2024</b>		<b>+28,3 Mio. €</b>
<b>Hochrechnung AFM Eckdaten 2024</b>		<b>330,1 Mio. €</b>
<b>Fehlbetrag ordentliches Ergebnis</b>		<b>-9,8 Mio. €</b>

### 2.3.1 Vorabdotierte Haushaltspositionen

Vorabdotierte Haushaltspositionen sind Positionen, die zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs erforderlich sind

#### a) Tarif- und Umlagesteigerungen Personalaufwendungen

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) hat eine Laufzeit bis 31.12.2024. Derzeit wird mit einer Erhöhung von 10,8% ab dem 01.01.2024 gerechnet. Dies liegt

auch der Kalkulation der Beschäftigten des NV Bühne (künstlerisches Personal des Theaters) und des TVK (Orchestermusiker) zu Grunde.

Für die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg wird eine Erhöhung von 2,0% ab dem 01.01.2024 gerechnet.

Zusammengefasst haben die dargestellten Faktoren folgende Auswirkungen auf die allgemeine Personalausgabenentwicklung im Gesamthaushalt:

Tarifsteigerungen Beschäftigte	14.860.000 €
Erhöhung Beamtenbesoldung	740.000 €
Summe	<hr/> 15.600.000 €

Insgesamt werden rd. 15,6 Mio. € an zusätzlichen Personalaufwendungen aus Tarif- und Umlagesteigerungen veranschlagt. Nach dem derzeitigen Planungsstand bedeutet dies eine Erhöhung der Personalaufwendungen von rd. 176,2 Mio. € ( Basiswerte PKP 2024 ) auf rd. 191,8 Mio. €.

Noch ungeklärt ist die Auswirkung der Tarifrunde TVL, die Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung haben könnte. Genauere Werte sind erst im Herbst/Winter 2023 zu ermitteln.

Die Auswirkungen auf den Personalhaushalt aufgrund von Veränderungen im Stellenumfang können erst nach Planung der Fachbereichsbudgets in der Folge des Eckdatenbeschlusses berechnet werden.

#### **b) Wiederkehrendes (vgl. Anlage 3)**

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Durchführung von beschlossenen Großveranstaltungen und nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Wahlen, Prüfungen und Projekten erfolgt über die vorabdotierte Position "Wiederkehrendes".

Im Haushalt 2024 ergibt sich hierfür ein Mehrbedarf von **1,2 Mio. €**. Dies ist insbesondere auf das Donaufest 2024, die Kommunalwahlen und die Mehraufwendungen für die Landesgartenschau zurückzuführen. Dagegen besteht ein Minderbedarf durch die Durchführung der OB-Wahl im Jahr 2023. Grundsätzlich neue Themen wurden insbesondere im Fachbereich Kultur mit der Neueröffnung des Museums "Die Einsteins" sowie durch das Deutsche Musikfest 2025 und im Fachbereich StBU durch das Projekt der B10 Erneuerung aufgenommen.

#### **c) Ordentliche Abschreibungen**

Ein Prinzip des NKHR ist, dass die ordentlichen Abschreibungen - also der jährliche Werteverzehr des städtischen Vermögens - aus laufenden Erträgen erwirtschaftet werden. Dadurch soll garantiert werden, dass die Substanz des städtischen Vermögens erhalten bleibt und die heutige Generation nicht auf Kosten nachfolgender Generationen lebt.

Im Haushalt 2023 sind die ordentlichen Abschreibungen mit rd. 50,0 Mio. € veranschlagt. Dem stehen Auflösungen von Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 9,7 Mio. € gegenüber. Die Summe der Abschreibungen abzgl. der Auflösungen wird für die Eckdaten 2024 um rd. 0,9 Mio. € erhöht. Die tatsächliche Entwicklung wird von der Höhe der bis Ende 2022 fertiggestellten und aktivierten Investitionen abhängen. Derzeit sind rd. 130,9 Mio. € Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen,

die nach Fertigstellung der Maßnahmen abzurechnen sind und mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Abschreibung von voraussichtlich ca. 3,3 Mio. € führen werden, die im Ergebnishaushalt dauerhaft zu finanzieren sind.

#### **d) Zentraler Verwaltungsbedarf**

Zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs muss den Fach-/Bereichen und Abteilungen der Stadtverwaltung Ulm die erforderliche technische und organisatorische Infrastruktur bereitgestellt werden. Unter den "Zentralen Verwaltungsbedarf" fallen u.a. zentrale IT-, Personal-, Kommunikations-, Finanz- und sonstige Dienste sowie Sonderbeschaffungen für Einrichtungsgegenstände.

Im Haushalt 2024 werden hierfür insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 11,9 Mio. € benötigt. Gegenüber dem Haushaltsplan 2023 ergibt sich somit ein Mehrbedarf in Höhe von 448 T€.

#### **e) Indexierung Zuschüsse**

Im Eckdatenbeschluss ist eine Indexierung der Zuschüsse von 7 % eingeplant. Dies führt zu Mehraufwendungen von rd. 770 T€.

#### **f) Beteiligungen**

Im Vergleich zum Haushalt 2023 ergibt sich bei den Beteiligungen ein Minderbedarf von rd. 1,63 Mio. €. Dieser Minderbedarf ist auf die Überführung des Donaubads in die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH zum 31.12.2022 zurückzuführen.

### **2.3.2 Schwerpunktthemen 2024**

Bei den Schwerpunktthemen handelt es sich um Themen mit großer politischer Bedeutung und großer finanzieller Relevanz.

Für 2024 werden folgende Schwerpunktthemen festgelegt:

#### **a) Transferleistungen Sozial- und Jugendhilfe (vgl. Anlage 4)**

Der Zuschussbedarf für die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe ist in den letzten 10 Jahren erheblich auf 56,8 Mio. € in 2022 angestiegen. Deutliche Zuwächse sind auf steigende Aufwendungen für die schnell wachsende Zahl der Flüchtlinge, steigende Aufwendungen in der Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche) sowie Eingliederungshilfe zurückzuführen. Für den Haushalt 2024 wird davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf deutlich steigt; dieser wird mit 58,7 Mio. € veranschlagt. Auf welchen Annahmen diese Kalkulation beruht, wird im Folgenden erläutert.

Seit dem 01.01.2014 übernimmt der Bund 100 % der ansatzfähigen Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die weiterhin steigenden Fallzahlen und Vergütungssätze werden durch diese 100 %-ige Kostenerstattung im Bereich der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte aufgefangen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe (SGB IX) ist mit erheblichen Mehraufwendungen zu rechnen. Diese resultieren aus den Auswirkungen des BTHG durch die Einführung des Lebenslagenmodells. Hinzu kommen Fallzahlensteigerungen sowie Vergütungserhöhungen durch Tarifsteigerungen. Es wird davon ausgegangen, dass bei den Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein Mehrbedarf von 1,1 Mio. € entsteht.

Die Kostenerstattung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erfolgt auf der Grundlage der

Vereinbarung zwischen dem Land sowie dem Landkreis- bzw. Städtetag. Für 2022 erstattete das Land ohne gesonderte Nachweisführung pauschal 30 Mio. € für die Aufwendungen im Rahmen der sozialen Teilhabe. Ab 2023 ist eine Spitzabrechnung der Aufwendungen vorgesehen. Ziel ist neben der Sicherstellung einer vollumfänglichen Kostenerstattung auch die Festlegung eines bürokratiearmen Verfahrens. Aufgrund des demographischen Wandels und der gedeckelten Finanzierungssystematik der Pflegekassen, muss in der Hilfe zur Pflege mit weiteren Fallzahlensteigerungen gerechnet werden.

Im SGB XII wird für 2024 mit einem gleichbleibenden Zuschussbedarf gerechnet wie in 2023. Bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen geleisteten Kosten der Unterkunft, die in den zurückliegenden Jahren immer wieder kurzfristig angepasst wurden. Aufgrund von allgemeinen Mieterhöhungen und dem Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II ist für 2024 von höheren Aufwendungen auszugehen. Zudem hat die Bundesregierung die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft von 75,6 % in 2023 auf 71,9 % ab 2024 reduziert.

In der Jugendhilfe wird davon ausgegangen, dass sich der Zuschussbedarf im Jahr 2024 um ca. 1,0 Mio. € erhöhen wird. Ob dieser Zuschussbedarf ausreichend sein wird, hängt u. a. davon ab, in welcher Höhe die Tarifsteigerungen bei den Trägern umgesetzt werden müssen und sich die Fallzahlen entwickeln werden.

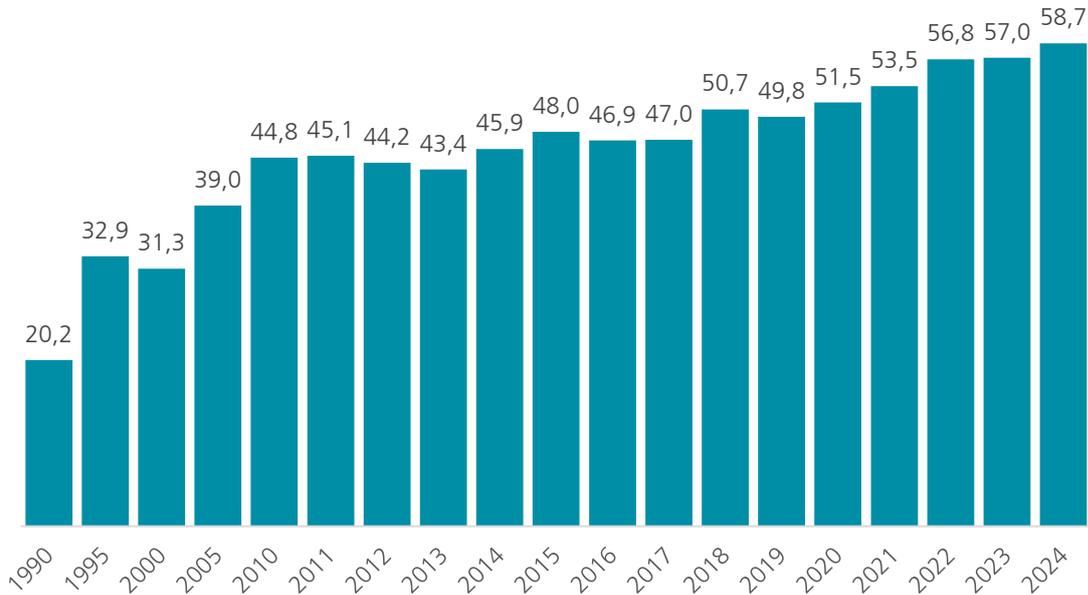
Bis 2018 gingen die Flüchtlingszahlen stark zurück und blieben bis Herbst 2021 auf gleichbleibendem Niveau. Ab Ende 2021 (u. a. afghanische Ortskräfte) und insbesondere ab März 2022 (Ukraine) erhöhte sich die Zuwanderung von Geflüchteten deutlich. Aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten ab Juni 2022 vom AsylBLG in das SGB II und SGB XII verschieben sich die Transferaufwendungen in diese Rechtskreise. Die Höhe der Beteiligung des Landes in 2024 an den AsylBLG-bedingten Aufwendungen für Geflüchtete in Anschlussunterbringung ist derzeit noch nicht genau abschätzbar. Für 2024 wird von einer vergleichbaren Kostenbeteiligung des Landes wie in 2022 in Höhe von ca. 3,0 Mio. € ausgegangen. Damit ergibt sich im Bereich des AsylBLG für 2024 ein Zuschussbedarf von 0,6 Mio. €.

Die dargestellten Ansätze für Sozialhilfearaufwendungen sind natürlich mit Risiken verbunden. Insbesondere die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe und im Flüchtlingsbereich.

Der Fachbereich Bildung und Soziales erwartet eine Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs in der vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe i. H. v. 1,7 Mio. €. Durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Sozialraumorientierung und Ambulantisierung wird die Aufwandssteigerung in der gesamten vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe, vor allem auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen weiterhin gedämpft.

Im Jahresvergleich zeigt die Sozial- und Jugendhilfe folgende Entwicklung:

## Sozial- und Jugendhilfeeleistungen in Mio. €



### b) Flüchtlinge und Integration (vgl. Anlage 5)

Um auf die aktuellen Herausforderungen des stark gestiegenen Flüchtlingszustroms insbesondere aus der Ukraine reagieren zu können, wurde mit der GD 038/23 die bereits 2015 bewährte Projektstruktur Flüchtlinge wieder eingesetzt. Die Entwicklung führt zu einem stark angestiegenen Stellenbedarf von 12 zusätzlichen Stellen – befristet bis 31.12.2024. Für die soziale Betreuung und Begleitung von Geflüchteten wurde die Förderung der Flüchtlingssozialarbeit im Rahmen des Pakts für Integration weiter verlängert. Ob darüber hinaus eine Beteiligung des Landes an den Integrationsaufwendungen erfolgen wird, ist noch unklar. Das Land wird sich auch im Jahr 2024 an den tatsächlich anfallenden Ausgaben für Leistungsempfänger in der Anschlussunterbringung beteiligen. Der Stadtkreis Ulm rechnet aufgrund des Verteilmodus im Jahr 2024 mit einem Betrag in Höhe von 3,0 Mio. €.

Insgesamt ergibt sich im Flüchtlingsbereich (ohne Vorabdotierung- siehe oben) ein Mehrbedarf von 530 T€.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 durchschnittlich 3.826 Personen in Ulm untergebracht sein werden, wovon sich 83 % in der kommunalen Anschlussunterbringung befinden werden, was weiterhin zu deutlich höheren Kosten für die Stadt führen wird. Die weitere weltpolitische Entwicklung, insbesondere in der Ukraine, bleibt selbstverständlich abzuwarten.

### c) Kinderbetreuung (vgl. Anlage 6)

Die weiterhin steigenden Aufwendungen in der Kinderbetreuung haben mehrere Ursachen. Die Geburten- und Kinderzahlen sind erfreulicherweise entgegen den ursprünglichen Hochrechnungen zur demografischen Entwicklung weiter gestiegen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung wurde deshalb die Ausbauoffensive II, III und IV aufgelegt. Im Kindergartenjahr 2023/2024 eröffnet eine neue Einrichtung, sowie weitere Gruppen bei einem bestehenden Träger.

Auch die Plätze in der Kindertagespflege werden weiter ausgebaut. Des Weiteren führen die Tarifierhöhungen ebenfalls zu einem deutlich höheren Mehrbedarf. Unter Berücksichtigung der gestiegenen FAG-Erträge im Bereich Kinderbetreuung besteht ein Mehrbedarf von 3,5 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2023. Der Zuschussbedarf im städtischen Haushalt beläuft sich mittlerweile auf 48,4 Mio. €.

Diese Entwicklung wird sich in den folgenden Jahren fortsetzen. Viele der beschlossenen Kitas aus den Ausbauoffensiven II, III und IV sind noch in Planung oder im Bau. Die Betriebskosten werden sich demnach in den Folgejahren im Haushalt niederschlagen.

#### **d) Schulkinderbetreuung**

Die Fortführung der Schulkinderbetreuung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt auf Basis der bisher definierten sowie kontinuierlich weiterentwickelten Qualitätsstandards. Es besteht ein flächendeckendes Betreuungsangebot (Verlässliche Grundschule, Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung oder additive Betreuung im Ganztage) an allen 24 Grundschulen in städtischer Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2003/2004 sind die Anmeldezahlen für die Schulkinderbetreuung kontinuierlich auf mittlerweile rund 3.000 gestiegen. Für die nächsten Jahre wird mit weiter steigenden Betreuungszahlen und mittel- bis langfristig mit einer durchgehenden Betreuungsquote von über 80 % gerechnet, die sich auch im Personalbedarf niederschlägt. Perspektivisch gilt es darüber hinaus, auf die vom Bundestag beschlossene stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2026/2027 zu reagieren. Mit Blick auf die im Vorfeld zu klärenden Rahmenbedingungen ist die Abteilung Bildung und Sport bereits aktuell in Planungen eingetreten und beteiligt sich u. a. federführend in einer interkommunalen Arbeitsgruppe des Städtetags hierzu. Zur konkreten Vorbereitung in Ulm sollen mit dem Schuljahr 2023/24 Modellprojekte an zwei Grundschulen starten, auf deren Basis ein Umsetzungskonzept für Ulm entwickelt werden soll. Um die umfangreichen Vorarbeiten auch in der Verwaltung begleiten zu können, entsteht auch hier Personalbedarf, so z.B. auch in Zusammenhang mit der Implementierung des Rechtsanspruchs im Primarbereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder im Hinblick auf die erforderliche Ausweitung der Ferienbetreuung.

Im Bereich der **Mittagstischverpflegung** wurde im November 2019 die Konzeption zur Verpflegung an Kindertageseinrichtungen und Schulen beschlossen. Die Umsetzung der beschlossenen Qualitätsstandards findet sukzessive statt.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden alle Schulmensen in Eigenregie bewirtschaftet.

Zum Haushaltsjahr 2022 ist die Organisation der Verpflegung an Kindertageseinrichtungen ebenfalls auf die Abteilung Bildung und Sport übergegangen. Der ggü. dem Haushaltsjahr 2023 benötigte Mehrbedarf bei der Verpflegung an Kindertageseinrichtungen i.H.v. rd. 100 T€ wird im Schwerpunktthema Kinderbetreuung abgebildet.

Ausgelöst durch die steigenden Anforderungen an Quantität und Qualität der Mittagstischversorgung an Kindertageseinrichtung und Schulen steht aktuell ein sozialräumlich orientierter, interner Umstrukturierungsprozess in der Verwaltung an.

In der Schulkinderbetreuung wird im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 ein Mehrbedarf von 528 T€ erwartet.

#### **e) Digitalisierung an Schulen**

Die neuen Bildungspläne des Landes von 2016 beinhalten die Leitperspektive Medienbildung für jede Klassenstufe und für alle Fächer in jeder Schulart. Daraus resultiert die Forderung für die Vernetzung aller Schulgebäude und die bedarfsgerechte digitale Medienausstattung aller Schulen. Mit dem DigitalPakt des Bundes wurden der Stadt Ulm Fördermittel in Höhe von rund 8,4 Mio. €

bereitgestellt und reserviert. Für die gesamten Mittel für alle 50 Schulen liegen inzwischen die Zuwendungsbescheide vor. Der Abruf der beantragten Mittel wird bis Ende 2024 erfolgen. In 2022 und 2023 werden ein Großteil der Landesmittel des Digitalpakts abgerufen. In 2024 werden die Fördermittel komplett abgerufen.

Analog zur fortschreitenden Digitalisierung an Schulen steigt auch der Administrationsbedarf, sowie perspektivisch der Bedarf an Ersatzbeschaffungen deutlich an. Inwieweit und ggf. in welcher Höhe auch für 2024 ff. eine Landesförderung hierfür zu erwarten ist, wird derzeit verhandelt. Bei der Digitalisierung an Schulen wird im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 ein Mehrbedarf von 594 T€ erwartet.

## f) Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur

Für die Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens der Stadt ergeben sich im Haushalt 2024 Mehraufwendungen von rd. **2.467 T€**. Effektiv handelt es sich durch Umorganisation beim Baubetriebshof jedoch nur um einen Mehrbedarf von 1.325 T€. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt weder die Konsolidierungsvorschläge für das Haushaltsjahr 2024, noch coronabedingte Mehrbedarfe.

### Entwicklung Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur (Abteilungen GM, LI und VGV)

	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränderung 2023 - 2024
	in T €							
<b>Abteilung Gebäudemanagement (GM), davon</b>	<b>-23.850</b>	<b>-25.776</b>	<b>-29.232</b>	<b>-31.105</b>	<b>-32.859</b>	<b>-33.209</b>	<b>-33.891</b>	<b>681</b>
Aufwendungen für Energie	-7.925	-8.422	-7.817	-8.245	-8.138	-10.520	-10.200	<b>-320</b>
Aufwendungen für Gebäudereinigung	-4.388	-5.275	-6.465	-7.375	-7.266	-6.910	-7.633	<b>723</b>
Miet- und Pacht aufwendungen	-2.001	-2.367	-3.334	-3.847	-3.876	-4.695	-4.800	<b>105</b>
Mieterlöse für bebaute Grundstücke, die von GM bewirtschaftet werden	1.742	1.747	1.903	1.969	2.101	2.446	2.446	<b>-1</b>
Sonstige Bewirtschaftungskosten	-353	-292	-225	-226	-248	-253	-253	<b>0</b>
Sportunterhalt	-527	-656	-597	-560	-631	-598	-598	<b>1</b>
Grünunterhalt	-322	-360	-360	-360	-358	-360	-360	<b>0</b>
Gebäudeunterhalt	-10.935	-10.938	-12.989	-13.132	-15.173	-13.000	-13.223	<b>223</b>
Ersatz von Sachaufwand	860	787	651	670	729	680	730	<b>-50</b>
<b>Abteilung Verkehrsplanung, Straßenbau, Grünflächen, Vermessung (VGV)</b>	<b>-17.901</b>	<b>-18.014</b>	<b>-18.515</b>	<b>-18.284</b>	<b>-17.406</b>	<b>-21.269</b>	<b>-22.883</b>	<b>1.614</b>
UH-Straßen	-7.204	-7.033	-7.492	-6.964	-7.225	-8.890	-9.771	<b>881</b>
Mauterträge	0	0	0	552	531	550	550	<b>0</b>
UH-Feldwege	-214	-85	-149	-222	-181	-150	-171	<b>21</b>
UH-Grün	-4.072	-4.320	-4.268	-4.206	-4.283	-4.252	-5.031	<b>779</b>
Strom f. Straßenbeleuchtung	-1.022	-1.211	-1.322	-1.112	-1.478	-2.600	-2.200	<b>-400</b>
SWU - Straßenbeleuchtung	-772	-674	-785	-946	-824	-850	-850	<b>0</b>
EBU Straßenreinigung	-3.763	-3.805	-3.554	-4.490	-3.759	-4.092	-4.513	<b>422</b>
EBU - Wasserläufe / Wasserbau	-376	-512	-346	-492	-457	-576	-632	<b>56</b>
EBU - Straßentwässerung	-2.022	-1.909	-1.865	-1.868	-1.728	-2.075	-2.179	<b>104</b>
Erträge Parkeinrichtungen	1.544	1.537	1.268	1.463	1.999	1.665	1.914	<b>-249</b>
<b>Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur gesamt</b>	<b>-41.751</b>	<b>-43.790</b>	<b>-47.747</b>	<b>-49.390</b>	<b>-50.265</b>	<b>-54.479</b>	<b>-56.774</b>	<b>2.295</b>
<b>Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (LI), davon</b>	<b>-1.255</b>	<b>-1.287</b>	<b>-1.301</b>	<b>-1.307</b>	<b>-1.376</b>	<b>-1.310</b>	<b>-1.482</b>	<b>172</b>
Grundstücksabgaben	-1.255	-1.287	-1.301	-1.307	-1.376	-1.310	-1.482	<b>172</b>

Hinweis zum Gebäudeunterhalt:

Seit Einführung des NKHR im Jahr 2011 ist ein Teil der Maßnahmen des Gebäudeunterhalts im Finanzhaushalt zu buchen. In oben dargestellten Rechnungsergebnissen sind die Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht enthalten.

Die dargestellten Mehrbedarfe / Veränderungen ergeben sich insbesondere:

- ✓ aufgrund von Tarifierhöhungen aus dem allgemeinverbindlichen Lohntarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung
- ✓ aufgrund zusätzlicher Liegenschaften und Flächen, die 2024 in Betrieb genommen werden, u.a. neue Kitaeinrichtungen Dichterviertel, Safranberg und Magirusstraße
- ✓ aufgrund steigendem Unterhalts- und Wartungsaufwand der Gebäude und technischen Anlagen,
- ✓ aufgrund der Dachsanierung Spitalhofschule (s. GD 149/23)
- ✓ aufgrund der gestiegenen Kostenverrechnungssätze zur Kostendeckung beim Baubetriebshof durch dessen Überführung zum Betrieb gewerblicher Art.

Für die Bewirtschaftung, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der städtischen Infrastruktur werden 2024 rd. 57 Mio. €, davon unter anderem 13,2 Mio. € für den Gebäudeunterhalt und ebenfalls rund 15,0 Mio. € für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Plätzen, Feldwegen und Grünanlagen zur Verfügung gestellt. Diese hohen Finanzmittel sind für die Sicherstellung des Substanzerhalts der städtischen Infrastruktur erforderlich. Dies hat höchste finanzpolitische Priorität.

**g) Mobilität / ÖPNV**

In T€	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024	Veränd. 2023 zu 2024
Erträge	9.734	5.377	7.574	7.570	4
Aufwendungen	-11.028	-6.079	-9.727	-9.419	-308
Zuschussbedarf	-1.294	-702	-2.153	-1.849	-304

Während die Ertragsseite in Summe betrachtet nahezu konstant bleibt, ergeben sich im Plan 2024 Verschiebungen auf der Aufwandsseite. Zum einen erhöht sich der prognostizierte Zuschussbedarf für das Jugendticket BW um +127 T€. Zum anderen ergeben sich u.a. durch Änderungen rechtlicher Vorgaben bei der ÖPNV-Finanzreform gemäß § 15 ÖPNVG oder den Harmonisierungs-/Durchtarifizierungsverlust-Mittel Anpassungen für die Stadt. Wegfallende Aufwandspositionen, wie etwa der Tarifverbund BC und HDH, die Verbunderweiterung Biberach Süd oder Zuweisungen abhängig von der Finanzierungsvereinbarung mit der SWU, tragen zu einem insgesamt reduzierten Zuschussbedarf von 304 T€ bei.

**h) Digitalisierung der Stadtverwaltung**

Mit dem Haushalt 2021 wurde erstmals das Schwerpunktthema "Digitalisierung der Stadtverwaltung" im Haushalt installiert. Die über das Schwerpunktthema bereitgestellten Finanzmittel bilden die Grundlage für die Umsetzung der "Roadmap digitale Verwaltung Ulm", der für die Stadt Ulm zentralen Digitalisierungsstrategie aus dem Jahr 2020. Darin ist die digitale Transformation der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2025 mit konkreten Zielen und Maßnahmen definiert, die zum einen innerhalb der Verwaltung Wirkung entfalten, die insbesondere jedoch auch die digitalen Prozesse zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung als Dienstleisterin voranbringen wird.

Mit der flächendeckenden Erneuerung der IT-Ausstattung der Verwaltung wurde bereits ein großer

Baustein der Digitalisierungsstrategie abgearbeitet und entfaltet seine Wirkung. Darüber hinaus konnten auch bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durch den verstärkten Einsatz von Personalressourcen in der Abteilung IT und das Engagement der Fachabteilungen große Fortschritte erzielt werden.

Die Schwerpunkte der Digitalisierungsstrategie liegen in den nächsten Jahren weiterhin bei der schnittstellenfreien Anbindung von Online-Prozessen an die ca. 240 städtischen Fachverfahren sowie beim Aufbau einer Datenplattform zur Bündelung von verschiedenen Datensätzen an zentraler Stelle. Darüber hinaus erfolgen nächste Schritte bei der Einrichtung eines einheitlichen Stammdatenmanagements. Aus struktureller Sicht werden die Service-Leistungen der Abteilung IT für die Fach-/Bereiche durch den Ausbau der Positionen für den Digitalisierungs- und IT-Support weiter gestärkt.

Die für das Schwerpunktthema veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Schaffung von zusätzlichen Personalstellen eingesetzt. Für das Jahr 2023 ist die Schaffung von 5 zusätzlichen Personalstellen in der Abteilung IT vorgesehen (u.a. für Digitalisierungs- und IT-Support für die Fach-/Bereiche, Kompetenzzentrum digitale Verwaltung, Projektmanagement und das Dokumentenmanagementsystem). Außerdem werden ab 2024 2,0 bestehende Personalstellen bei der Digitalen Agenda über das Schwerpunktthema finanziert, diese waren seit der Schaffung im Jahr 2021 vorläufig über Fördermittel finanziert worden.

Im Ergebnishaushalt 2024 sind für diese Maßnahmen insgesamt 3,07 Mio. € eingeplant, gegenüber dem Haushaltsplan 2022 mit 2,5 Mio. € bedeutet dies ein Mehrbedarf in Höhe von 570 T €.

### 2.3.3 Sonstige Budgetfortschreibungen

Sonstige Budgetfortschreibungen stehen den Fach-/Bereichen zur Finanzierung von Sach- und Personalaufwendungen, die keine vorabdotierten Haushaltspositionen oder Schwerpunktthemen betreffen, zur Verfügung.

Im Haushalt 2024 werden den Fach-/Bereichen für sonstige Budgetfortschreibungen insgesamt 2,0 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Der Gesamtbetrag für Sonstige Budgetfortschreibungen wird anhand des beschlossenen Mischschlüssel auf die Fach-/Bereiche aufgeteilt:

	<b>Misch- schlüssel in %</b>	<b>Sonstige Budgetfortschreibung 2024 in €</b>
Bereich Oberbürgermeister	7,33	146.600
Bereich Zentrale Steuerung und Dienste	9,28	185.600
Bereich Bürgerdienste	7,44	148.800
Fachbereich Kultur	15,84	316.800
Fachbereich Bildung und Soziales	25,74	514.800
Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	34,37	687.400
<b>Summe Fach-/Bereiche</b>		<b>2.000.000</b>

Weitere Budgetfortschreibungen müssen innerhalb der Fach-/Bereichsbudgets durch Umschichtungen und wegfallende Aufgaben kompensiert werden. Die Dokumentation der Fortschreibungen werden in den Vorberichten des jeweiligen Fach-/Bereichs zum Entwurf des Haushaltsplans ersichtlich sein.

## **2.4 Verschiebungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt**

Im NKHR können im Finanzhaushalt und damit als Investition nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die eine Substanzmehrung darstellen bzw. die Nutzungsdauer des zu sanierenden Vermögensguts verlängern. Insbesondere im Bereich der Straßen und Ingenieurbauwerke sowie bei Hochbaumaßnahmen sind deshalb auch größere (Belags-) Sanierungen, die in der kameralen Welt als Investitionsmaßnahme behandelt wurden, als laufende Unterhaltsmaßnahmen im Ergebnishaushalt abzuwickeln.

Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind. Dadurch kann sich im Vergleich mit der Vorjahresplanung eine Erhöhung/Reduzierung des Unterhaltungsaufwands im Ergebnishaushalt ergeben. Für den Plan 2023 kann nach der derzeitigen Planung davon ausgegangen werden, dass die Mittelverteilung aus dem Haushalt 2022 beibehalten werden kann und aus dieser Abgrenzungsthematik keine Veränderung des Ergebnishaushalts erforderlich wird. Sofern die weiteren Konkretisierungen eine Umschichtung erforderlich machen, muss die Planung ggf. angepasst werden. So wurde beispielsweise der Ansatz zum Austausch der Straßenbeleuchtung vom Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt und dort zum Schwerpunktthema Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastruktur umgeschichtet, da dies nach den rechtlichen Grundlagen und Bilanzierungsvorschriften dort abzuwickeln ist.

## **2.5 Aktivierung von Eigenleistungen**

Erbringt die Stadt i.R. der Herstellung von Vermögensgegenständen Leistungen durch eigenes Personal, können diese Leistungen in den Finanzhaushalt verrechnet und als Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert werden. Gleichzeitig ergibt sich dadurch ein Ertrag im Ergebnishaushalt, der die dort gebuchten Personalaufwendungen "neutralisiert".

Derzeit werden im Bereich des Gebäudemanagements und seit dem Jahr 2021 auch bei den Infrastrukturmaßnahmen von VGV Eigenleistungen aktiviert. Der Planwert 2024 ist davon abhängig, welche investiven Maßnahmen von Seiten GM und VGV im Jahr 2024 betreut werden. Dies wird erst im Rahmen der investiven Planung festgelegt. Deshalb wird für die Eckdatenberatung zunächst der im Haushalt 2023 geplante Betrag von rd. 3,7 Mio. € beibehalten.

Die für Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen intern erbrachten Leistungen sind in den vom Gemeinderat genehmigten Gesamtkosten noch nicht bei allen Maßnahmen berücksichtigt. Dadurch wird bei einzelne Maßnahmen eine Kostenfortschreibung erforderlich.

## **2.6 Kalkulatorische Verzinsung**

Für das durch Sachvermögen gebundene Kapital wird anhand des kalkulatorischen Zinssatzes ein kalkulatorischer Zinsaufwand berechnet, der bei den einzelnen Profitcentern im Rahmen der kalkulatorischen Kosten ausgewiesen wird. Dieser Zinssatz wird auch für Folgelastenberechnungen bei Neuinvestitionen herangezogen. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt seit dem Jahr 2021 nach den tatsächlichen Verhältnissen der Gesamtfinanzierung der Stadt. Zur Berechnung wurde der tatsächliche durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalzinssatz für einen 10-jährigen Zeitraum angesetzt. Nach der angewandten Systematik beträgt der kalkulatorische Zinssatz in 2024 2,0 %.

Dieser Zinssatz ist auch Grundlage für Gebührenkalkulationen von Stadt und EBU. Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes ist in Anlage 8 dargestellt.

## 2.7 Finanzhaushalt - investive Maßnahmen

Laut Finanzplanung beträgt das Investitionsvolumen in 2024 142,8 Mio. €, davon rd. 104 Mio. € für Investitionen im Hoch- und Tiefbau. Es ist davon auszugehen, dass dieses Investitionsvolumen zur Planung - trotz des ohnehin schon sehr hohen Niveaus - nochmals ansteigen wird. Grund hierfür sind u.a. Baukostensteigerungen und nicht abgeflossene oder anderweitig verwendete Planansätze aus Vorjahren, die im Haushalt 2024 und der Finanzplanung bis 2027 erneut eingeplant werden müssen.

Aus dem Finanzhaushalt 2022 müssen nicht verbrauchte Planansätze für Investitionen in Höhe von rd. 15,5 Mio. € im Haushaltsplan 2024 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 neu veranschlagt werden (siehe GD 102/23). Für das Jahr 2023 stehen derzeit Planansätze von 153,1 Mio. € sowie Ermächtigungsüberträge im Finanzhaushalt in Höhe von 30,2 Mio. € zur Verfügung. Aus heutiger Sicht ist es unwahrscheinlich, dass dieses Volumen vollständig abgearbeitet werden kann. Dies wird, wie in den Vorjahren, dazu führen, dass auch Investitionsmittel, die bisher in der Planung 2023 enthalten sind, in den Jahren 2024 ff. neu zu veranschlagen sind. Der verzögerte Mittelabfluss wiederum geht einher mit der Entwicklung der Verschuldung. Solange die geplanten Mittel nicht in der vorgesehenen Geschwindigkeit abfließen, ist auch eine Kreditfinanzierung weder sinnvoll noch wirtschaftlich und zudem rechtlich unzulässig.

Dadurch wird deutlich, dass das abarbeitbare Volumen insbesondere sowohl durch die Kapazität der eigenen Ressourcen als auch durch die Kapazität der potentiellen Auftragnehmer sowie die "(verkehrliche) Verkraftbarkeit in der Stadt Ulm" begrenzt ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die im Ergebnishaushalt veranschlagten "Baumaßnahmen" bewältigt werden müssen. Zudem ist dringend darauf zu achten, dass die anstehenden Investitionen ohne „überbordende“ Nettoneuverschuldung zu leisten sind und dass insbesondere der Ergebnishaushalt in der Lage ist, die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und Folgekosten dauerhaft zu finanzieren.

Deshalb müssen die mit der Investitionsstrategie 2022 - 2031 (vgl. GD 950/22) ausgegebenen Strategieziele und Zielvorgaben für den Investitionshaushalt bei der Planung des Investitionshaushalts 2024 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 konsequent umgesetzt werden. Dies muss im Ergebnis auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadt zu einer Begrenzung in der Aufnahme weiterer Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 führen. **Der Investitionshaushalt 2024 und die Mittelfristige Finanzplanung müssen daher auf ein realisierbares Volumen begrenzt werden.**

## 2.8 Schulden

Der Schuldenstand belief sich zum Jahresabschluss 2022 31.12.2022 auf 83.231.504,22 € (Vorjahr: 91.852.733,79 €).

Ursprünglich ging der Haushaltsplan 2023 von einer Kreditaufnahme in Höhe von 28,5 Mio. € und einer ordentlichen Tilgung von 8,5 Mio. € aus. Damit ergab sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 20,0 Mio. €.

Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 23,5 Mio. € wurde aufgrund des zeitverzögerten Liquiditätsabflusses der Investitionsprojekte im Jahr 2022 nicht benötigt. Diese gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (Haushaltssatzung 2024) erlassen wurde.

Nach aktuellem Stand der Liquiditätsplanung werden bis zum 31.12.2023 neue Kredite in Höhe von 10 Mio. € benötigt. Zusätzlich kann voraussichtlich aus zurückfließenden Geldanlagen eine Sondertilgung von 16,2 Mio. € im Jahr 2023 vorgenommen werden. Dies hängt mit der engen Liquiditätsplanung zusammen.

Im Haushaltsplan 2023 ist in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2024 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 20,5 Mio. € eingeplant. Dabei sind Kreditaufnahmen in Höhe von 30,0 Mio. € und Kredittilgungen in Höhe von 9,5 Mio. € vorgesehen.

**In welcher Höhe tatsächlich die Kreditermächtigung für 2024 erforderlich ist, ist noch offen und hängt wesentlich vom finalen Investitionsvolumen 2024 ab.**

### **3. Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung wird nun die vorliegenden Eckdaten in die konkrete Haushaltsplanung 2024 übertragen.

#### Hinweis:

Aufgrund des geänderten Verfahrens für die Haushaltsplanaufstellung wird es für den Ergebnishaushalt 2024 über die Änderungsliste nur noch Planänderungen für unvorhersehbare bzw. unvermeidbare besondere Entwicklungen seit dem Eckdatenbeschluss (z.B. für weitergehende Zuschussanträge) oder für Ereignisse mit erheblicher finanziellen Auswirkungen (z.B. Auswirkungen des Haushaltserlasses 2024) geben.

Für den weiteren Planungsverlauf besteht folgender Zeitplan:

#### **13.12.2023**

Einbringung der Entwürfe des Haushaltsplans 2024 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027 in den Gemeinderat

#### **19.12.2023 - 21.12.2023**

Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2024

#### **17.01.2024**

Verabschiedung des Haushaltsplans 2024 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2027 im Gemeinderat